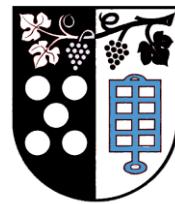


Stadt Oberderdingen  
Landkreis Karlsruhe



## Satzung

### über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

#### -Feuerwehrentschädigungssatzung – (FwES)-

#### Inhaltsübersicht:

Entschädigung für Einsätze.....	§ 1
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.....	§ 2
Zusätzliche Entschädigung .....	§ 3
Entschädigung für haushaltstypische Personen.....	§ 4
Antrag .....	§ 5
Freiwilligkeitsleistungen .....	§ 6
Inkrafttreten .....	§ 7

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Oberderdingen nach § 16 FwG**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Oberderdingen am 16. Dezember 2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Abs. 2 auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Die Auslagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 15 Euro pro Einsatz.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Die Auslagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro je Brandsicherheitswachdienst ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,50 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 2 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
 

1. Grundausbildung/Truppmann Teil 1	200,00 €
2. Atemschutzgeräteträger	80,00 €
3. Sprechfunker	50,00 €
4. Truppführer	100,00 €
5. Maschinist	100,00 €

## § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von monatlich:

Kommandant	90,00 €
Stellvertreter des Kommandanten	22,50 €
Abteilungskommandanten OB + FL	22,50 €
Stellvertreter der Abteilungskommandanten OB + FL	11,25 €

Abteilungskommandant GV	18,00 €
Stellvertreter des Abteilungskommandanten GV	9,00 €
Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr	9,00 €
Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwerts Gesamtwehr	4,50 €
Jugendfeuerwehrwart Abteilung OB + FL	18,00 €
Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwerts OB + FL	9,00 €
Jugendfeuerwehrwart GV	13,50 €
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart GV	6,75 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Kommandant	270,00 €
Stellvertreter des Kommandanten	67,50 €
Abteilungskommandant der Einsatzabteilung OB + FL	67,50 €
Stellvertreter der Abteilungskommandanten OB + FL	33,75 €
Abteilungskommandant GV	54,00 €
Stellvertreter des Abteilungskommandanten GV	27,00 €
Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr	27,00 €
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr	13,50 €
Jugendfeuerwehrwart Abteilung OB + FL	54,00 €
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart OB + FL	27,00 €
Jugendfeuerwehrwart GV	40,50 €
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart GV	20,25 €

## § 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Hierfür wird ein Stundensatz in Höhe von 15 Euro gewährt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15 Euro/Stunde gewährt.

## § 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Stadt hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oberderdingen, 16.12.2025

Thomas Nowitzki  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.